

673 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 04 29

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (4. Novelle zum Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979 und BGBl. Nr. 587/1980 wird geändert wie folgt:

1. a) Der bisherige Inhalt des § 2 a erhält die Bezeichnung Abs. 1 und hat im Eingang zu lauten:
„Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte“

b) Im § 2 a Abs. 1 Z 3 ist der Ausdruck „Krankengeld“ durch den Ausdruck „Kranken- oder Wochengeld“ zu ersetzen.

c) Im § 2 a Abs. 1 Z 5 ist der Ausdruck „Krankengeld nach Z.3“ durch den Ausdruck „Kranken- oder Wochengeld nach Z 3“ zu ersetzen.

d) § 2 a Abs. 1 letzter Satz hat zu entfallen.

e) Dem § 2 a ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 für keinen der beiden Ehegatten oder treffen sie für beide Ehegatten zu, so ist nur ein Ehegatte in der Pensionsversicherung nach § 2 pflichtversichert, und zwar derjenige, der innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der gemeinsamen Betriebsführung bzw. nach Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1 dem Versicherungsträger bekanntgegeben wird. Wird eine solche Erklärung nicht fristgerecht abgegeben oder wird sie innerhalb dieser Frist für beide Ehegatten abgegeben, so gilt als Pflichtversicherter,

1. wenn nur ein Ehegatte vor Eintritt eines Tatbestandes nach Abs. 1 in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert war, dieser Ehegatte,

2. in allen übrigen Fällen der ältere Ehegatte.“

2. Nach § 2 a ist ein § 2 b mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2 b. Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr und ist keiner der beiden Ehegatten aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert, so ist nur ein Ehegatte in der Krankenversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert; hiebei gelten die Vorschriften des § 2 a Abs. 2 entsprechend. Der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften steht ein Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach solchen Vorschriften sowie die Gewährung der Anstaltspflege auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers gleich.“

3. a) § 5 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. der Ehegatte einer als Sohn (Tochter) gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 pflichtversicherten Person aufgrund seiner Beschäftigung im schwiegerelterlichen Betrieb.“

b) § 5 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern diese mit einem der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 unterliegenden Elternteil ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen;“

c) Im § 5 Abs. 2 Z 4 ist der Ausdruck „die Ehegattin (der erwerbsunfähige Ehegatte)“ durch den Ausdruck „der nicht erwerbstätige Ehegatte“ zu ersetzen.

4. Im § 56 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „Witwenpension“ jeweils durch den Ausdruck „Witwen(Witwer)pension“ zu ersetzen.

5. Im § 68 Abs. 4 ist der Ausdruck „Witwenschaftsbestätigungen“ durch den Ausdruck „Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen“ zu ersetzen.

6. a) § 78 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. der Ehegatte, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirt-

2:

673 der Beilagen

schaftlichen Betriebes seines Ehegatten bzw. des auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten Betriebes bestreitet,“

b) § 78 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Als Angehöriger gilt auch der nicht erwerbstätige Ehegatte eines gemäß § 4 Z 1 Pflichtversicherten, wenn und solange in seiner Person die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen.“

7. Im § 125 zweiter Satz ist der Ausdruck „die Witwe“ durch den Ausdruck „die Witwe (der Witwer)“ zu ersetzen.

8. Im § 126 ist der Ausdruck „§§ 127 bis 129“ durch den Ausdruck „§§ 127 und 129“ zu ersetzen.

9. § 127 hat zu lauten:

„Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) Anspruch auf Witwen(Witwer)pension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten bzw. der Witwer nach dem Tod der versicherten Ehegattin. Die Witwe (Der Witwer) eines (einer) gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Versicherten hat diesen Anspruch aber nur dann, wenn sie (er) den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des (der) Verstorbenen nicht fortführt. Anspruch auf Witwen(Witwer)pension hat auch die Witwe (der Witwer), die (der) nach dem Tod des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) dessen (deren) Betrieb fortgeführt hat, wenn sie (er) die Fortführung aufgegeben hat; hat sie (er) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt, gebührt die Witwen(Witwer)pension nur, wenn im Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters nicht besteht. War die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten gemäß § 2 a nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert und nimmt sie (er) die Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension gemäß § 125 in Anspruch, so steht ihr (ihm) aufgrund der gemäß § 125 hinzugerechneten Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ein Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nicht zu.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr

(die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) Abs. 2 gilt nicht,

1. wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder in diesem Zeitpunkt dem Haushalt der Witwe (des Witwers) ein Kind des (der) Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenspension hat;

2. wenn die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Witwen(Witwer)pensionsanspruch nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 im Zusammenhang mit Abs. 3 vorliegt, auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.“

10. § 128 hat zu entfallen.

11. § 130 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.“

12. a) Im § 136 Abs. 1 haben die Einleitung und die lit. a wie folgt zu lauten:

„Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;“

b) Im § 136 Abs. 1 haben der vorletzte und letzte Satz zu entfallen.

c) § 136 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor

673 der Beilagen

3

(§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenkinderpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

13. § 137 hat zu lauten:

„Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) Der Bezieherin (Dem Bezieher) einer Witwen(Witwer)pension (§ 127), die (der) sich wiederverheiratet hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen der Witwen(Witwer)pension, auf die sie (er) im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat, einschließlich eines Hilflosenzuschusses und ausschließlich einer Ausgleichszulage, die in diesem Zeitpunkt gebührt haben.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwen(Witwer)pension (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der in Abs. 1 bezeichneten Person aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 46 sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(5) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 4 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens der Witwen(Witwer)pension bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam, in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsgrundes folgt.“

14. a) Im § 139 erster Satz sind die Worte „auf die der Versicherte bei seinem Ableben“ durch die Worte „auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben“ zu ersetzen.

b) § 139 letzter Satz hat zu lauten:

„Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 127 Abs. 4 und § 136 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrag geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.“

15. a) § 141 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.“

2

b) § 141 Abs. 5 letzter Satz hat zu lauten:
 „Hiebei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.“

16. § 142 Abs. 1 lit. a und b haben zu lauten:
 „a) den Ehegatten (die Ehegattin), sofern er (sie) mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
 b) den geschiedenen Ehegatten (die geschiedene Ehegattin),“

17. a) § 151 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:
 „1. der Ehegatte, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes seines Ehegatten bzw. des auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten Betriebes bestreitet,“

b) § 151 Abs. 2 hat zu lauten:
 „(2) Als Angehöriger gilt jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des (der) Versicherten, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die gemäß § 2 a letzter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Mai 1981 in Geltung gestandenen Fassung in der Pensionsversicherung pflichtversichert waren, bleiben pflichtversichert, so lange die für den Bestand der Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin zutreffen.

(2) Personen, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Mai 1981 in Geltung gestandenen Fassung von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen waren, nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 aber nicht mehr ausgenommen wären, bleiben ausgenommen, so lange die für die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach den bisherigen Vorschriften maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin zutreffen.

(3) Personen, die am 31. Mai 1981 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert waren, nach § 5 Abs. 1 Z 3 des

Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 lit. a von dieser Pflichtversicherung aber ausgenommen wären, bleiben pflichtversichert, so lange die für den Bestand der Pflichtversicherung maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin zutreffen.

(4) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Mai 1981 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Mai 1981 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(5) Die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 gelten ab 1. Juni 1981 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juni 1981 eingetreten sind.

(6) Die Bestimmungen der §§ 126, 127, 136 und 139 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8, 9, 12 und 14 sind hinsichtlich des Anspruches auf Witwerpension nur anzuwenden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist.

(7) Der unter Anwendung der im Abs. 6 bezeichneten Bestimmungen zu bemessende Betrag einer Witwerpension gemäß § 127 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 gebührt unter Bedachtnahme auf § 46 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Dritteln und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe. Die Teilung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und den als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(8) Abs. 7 gilt nicht für Witwerpensionen, die auch bei Weitergeltung der am 31. Mai 1981 in Geltung gestandenen Fassung des § 128 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gebührt hätten.

(9) Die Bestimmung des § 130 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Mai 1981 liegt.

(10) Die Bestimmung des § 137 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 13 ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Wiederverhehlung nach dem 31. Mai 1981 erfolgt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

1. Problem

Übernahme der tragenden Gedanken aus der Kernregelung der Familienrechtsreform auch in das Sozialversicherungsrecht.

2. Ziel

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll die Anpassung des BSVG an die Grundsätze der Gleichbehandlung und Partnerschaft fortgesetzt und mit der Zielvorstellung abgeschlossen werden, allen Bestimmungen des BSVG, sofern sie nicht auf geschlechtsspezifischen Eigenheiten beruhen, einen geschlechtsneutralen Sinn zu geben.

3. Inhalt

- a) Gleichstellung der Ehegatten hinsichtlich der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung bei Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf gemeinsame Rechnung und Gefahr;
- b) Gleichstellung der Ehegatten hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für Angehörige in der Krankenversicherung;
- c) Gleichstellung des Witwers einer Versicherten mit der Witwe eines Versicherten in bezug auf die Leistungsansprüche aus der Bauern-Pensionsversicherung.

4. Alternativen

Im Hinblick auf die geforderte Kostenneutralität der zu treffenden Lösung, keine.

5. Kosten

Die Neuregelung ist in den achtziger Jahren weitgehend kostenneutral.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf einer 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz verfolgt ebenso wie die Entwürfe einer 36. Novelle zum ASVG und einer 4. Novelle zum GSVG das ausschließliche Ziel, die durch die Familienrechtsreform eingeführten Grundsätze der Partnerschaft und Gleichbehandlung, wie sie für die rechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander maßgebend sind, auf das Sozialversicherungsrecht zu übertragen. Im Mittelpunkt der Familienrechtsreform stand das Bundesgesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975, und darin wieder eine Neufassung der Unterhaltsrechtsbestimmungen. Die auf dem patriarchalischen Prinzip beruhenden Pflichten des Ehegatten, seiner Ehefrau den anständigen Unterhalt zu verschaffen, wurden durch die wechselseitigen Pflichten beider Ehegatten, zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen, abgelöst. So wie die unterhaltsrechtlichen Regelungen des bürgerlichen Rechtes vor der Familienrechtsreform kennt auch das Sozialversicherungsrecht eine Reihe von Bestimmungen, die noch vom Gedanken der Vorherrschaft des Mannes in der Ehe getragen sind und im Rahmen des

vorliegenden Novellenentwurfes durch Regelungen ersetzt werden sollen, die der durch Gleichberechtigung ausgezeichneten Partnerschaft entsprechen.

Hiebei handelt es sich im wesentlichen um folgende Änderungen:

1. Gleichstellung der Ehegatten hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für Angehörige in der Krankenversicherung;

2. Gleichstellung des Witwers einer Versicherten mit der Witwe eines Versicherten hinsichtlich der Ansprüche auf Hinterbliebenenpension und auf Abfertigung der Witwen(Witwer)pension sowie hinsichtlich des Ausmaßes dieser Leistungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen wird auf die beige-schlossenen Finanziellen Erläuterungen Bezug genommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1, 2 und 3 lit. b (§§ 2 a, 2 b und 5 Abs. 2 Z 1 lit. a):

Der Gesetzgeber hat in der Sozialversicherung der Bauern der besonderen Form der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr zuletzt im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrfachversicherung durch die Sonderbestimmung des § 2 a BSVG Rechnung getragen. Diese Vorschriften in der geltenden Fassung führen zu dem Ergebnis, daß in den Fällen, in denen der Ehemann einen der dort näher umschriebenen Tatbestände erfüllt, nur die Ehefrau der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern unterliegt. Wird eine dieser Voraussetzungen vom Ehemann nicht oder wird sie von beiden Ehepartnern erfüllt, unterliegt nur der Ehemann der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern. Damit war weiterhin dem Grundsatz entsprochen, daß bei gemeinsamer Betriebsführung durch Ehegatten nur ein Eheanteil von der Pensionsversicherung erfaßt wird, und zwar bei anderweitigem Schutz der Pensionsversicherung des Ehemannes seine Ehegattin, in allen übrigen Fällen aber der Ehemann.

Das Vorhaben, eine Gleichstellung von Mann und Frau, wie sie durch die Familienrechtsreform bereits im Bereich des bürgerlichen Rechtes verwirklicht wurde, auch im Sozialversicherungsrecht herbeizuführen, zwingt dazu, die Regelungen des § 2 a BSVG entsprechend zu ändern. Hierbei wäre zunächst einmal vorzusehen, daß auch dann, wenn bei gemeinsamer Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes die Ehefrau bereits in einer anderen gesetzlichen Pensionsversicherung oder durch die Pensionsvorsorge eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers ausreichend geschützt ist, der Ehemann von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern erfaßt wird.

Schwierig ist die weitere Frage zu beantworten, was zu geschehen hätte, wenn keiner der beiden Ehegatten oder wenn beide Eheanteile einen der im § 2 a BSVG schon jetzt vorgesehenen Tatbestand erfüllen. Hier verbietet es die anzustrebende Gleichbehandlung von Mann und Frau, von Gesetzes wegen entweder den männlichen oder aber den weiblichen Ehegatten heranzuziehen, weil jede dieser Maßnahmen eine Ungleichbehandlung in sich schliesse. Sicher hätte eine einfache Lösung dieser Frage darin gefunden werden können, bei gemeinsamer Betriebsführung beide Eheanteile der Pensionsversicherungspflicht zu unterwerfen. Einer solchen Lösung, die sich schon bei Einführung der Mehrfachversicherung und damals mit ungleich stärkeren Argumenten angeboten hätte, ist aber vom Gesetzgeber nicht der Vorzug gegeben worden.

Soll daher dem Grundsatz der Vermeidung einer vom Gesetz angeordneten Doppelversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung Rechnung getragen werden, so konnte nach sorgfältiger Prüfung ein Ergebnis, das eine Ungleichbehandlung beider

Ehegatten ausschließt, nur in der Form gefunden werden, daß es dem freien Entschluß der Betroffenen zu überlassen wäre, wer von den beiden Ehegatten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Bauern unterliegen wird. Diese Wahlmöglichkeit soll in der Form vorgesehen werden, daß innerhalb einer bestimmten Frist dem Versicherungsträger zu melden ist, für welchen von beiden Ehegatten die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einzutreten hätte. Im Hinblick auf die Regelung des § 33 Abs. 1 BSVG wurde die Frist mit dem doppelten Ausmaß des Vorschreibzeitraumes vorgeschlagen.

Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 1 soll sicherstellen, daß der bisherige Rechtszustand der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Bewirtschaftung des Betriebes durch Ehegatten, sofern die nach altem Recht maßgeblich gewesenen Voraussetzungen weiterhin zutreffen, aufrecht erhalten wird.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist sich bewußt, daß diese vorgeschlagene Neuregelung keine Ideallösung ist; sie stellt jedoch - wie oben gesagt - einen möglichen Ausweg dar, unter Beibehaltung bisheriger Grundsätze die Gleichstellung von Mann und Frau in den angeführten Belangen zu realisieren.

Was den Bereich der Krankenversicherung anlangt, so ist bei gemeinsamer Betriebsführung nach § 5 Abs. 2 Z 1 lit. a BSVG die Ehegattin von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen. Auch in diesen Belangen verlangt die Verfolgung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Mann und Frau eine Abänderung der Rechtslage. Wenngleich die vorzunehmende Neuregelung grundsätzlich jenen Überlegungen folgen soll, wie sie oben für die Pensionsversicherung dargelegt wurden, so wäre auf die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 2 Z 3 BSVG Bedacht zu nehmen. Aus diesem Grund konnte sich die in Aussicht zu nehmende Neuregelung auf jene Fälle beschränken, in denen in Ermangelung einer Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung eine solche Pflichtversicherung für beide Ehepartner einträte.

Der Systematik des Gesetzes, wie sie in der Bestimmung des § 2 a zum Ausdruck kommt, folgend, wurde der Inhalt der Regelung aus der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 1 lit. a BSVG herausgelöst und in den neu einzufügenden § 2 b BSVG aufgenommen. Darnach wird der von der Pflichtversicherung in der Bauern-Krankenversicherung erfaßte Ehegatte nach § 78 Abs. 2 Z 1 BSVG in der Fassung des Entwurfes einen Leistungsanspruch aus der Krankenversicherung für seinen Ehegatten geltend machen können.

Mit der Einfügung eines § 2 b BSVG wird die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 1 lit. a BSVG entbehrlich, sodaß der Inhalt des § 5 Abs. 2 Z 1 BSVG auf die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder beschränkt werden konnte.

Zu Art. I Z 3 lit. a (§ 5 Abs. 1 Z 3):

Die nach der geltenden Rechtslage verfügte Ausnahme der Ehegattin einer als Sohn oder Schwiegersohn pflichtversicherten Person aufgrund ihrer Beschäftigung im elterlichen oder schwiegereltherlichen Betrieb steht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Ehegatten nicht im Einklang. Eine diesem Grundsatz entsprechende Lösung wird in der Weise vorgeschlagen, daß die Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherungspflicht jeweils den Schwiegersohn bzw. die Schwiegertochter trifft und in diesen Fällen stets der Sohn bzw. die Tochter in der Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern versichert sein soll.

Im übrigen soll auch in diesen Belangen durch die Übergangsbestimmungen des Art. II Abs. 2 und 3 sichergestellt werden, daß einem am 31. Mai 1981 bestandene Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherungspflicht sowie der Bestand der Versicherungspflicht in beiden Zweigen für den betroffenen Personenkreis solange fort dauern soll, wie die nach altem Recht maßgeblich gewesenen Voraussetzungen weiterhin zutreffen.

Zu Art. I Z 3 lit. c und Z 6 (§§ 5 Abs. 2 Z 4 und 78 Abs. 2 Z 1 und Abs. 6):

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll in Anlehnung an die im Entwurf einer 36. Novelle zum ASVG enthaltene Änderung des § 123 Abs. 2 Z 1 ASVG die Gleichstellung der Ehegatten dadurch herbeigeführt werden, daß sich die Anspruchsberechtigung für Angehörige allgemein auf den nicht erwerbstätigen Ehegatten erstreckt.

Diese Überlegungen gelten im übrigen auch für die in Aussicht genommene Änderung des § 78 Abs. 2 Z 1 BSVG, wobei in dieser Regelung noch darauf Bedacht genommen werden soll, daß der Lebensunterhalt überwiegend auch aus dem auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten Betrieb bestritten wird. Diese Änderung steht im übrigen in engem Zusammenhang mit der neu einzufügenden Bestimmung des § 2 b BSVG.

Zu Art. I Z 4, 5 und 10 bis 16 (§§ 56 Abs. 1, 68 Abs. 4, 128, 130 Abs. 4, 136 Abs. 1 bis 3, 137, 139, 141 Abs. 4 und 5 und 142 Abs. 1):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen, die im Rahmen des Entwurfes einer 36. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden. Aus diesem Grund kann auf die entsprechenden Erläuterungen des genannten ASVG-Novellenentwurfes Bezug genommen werden. Um das Auffinden der jeweiligen Erläuterungen im Entwurf einer 36. Novelle zum ASVG zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG

ASVG

§ 56 Abs. 1	§ 94 Abs. 1
§ 68 Abs. 4	§ 104 Abs. 5
§ 128	§ 259
§ 130 Abs. 4	§ 261 Abs. 4
§ 136 Abs. 1, 2 und 3	§ 264 Abs. 1, 4 und 5
§ 137	§ 265
§ 139	§ 267
§ 141 Abs. 4 und 5	§ 293 Abs. 4 und 5
§ 142 Abs. 1	§ 294 Abs. 1.

Zu Art. I Z 7 (§ 125):

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorzunehmende Gleichbehandlung von Mann und Frau gibt Anlaß, diesem Grundsatz auch durch Änderung des § 125 beim Entfall des Erfordernisses der dreijährigen Fortführung Rechnung zu tragen.

Zu Art. I Z 9 (§ 127):

Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht ihrem Inhalt nach der im Entwurf einer 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagenen Änderung des § 258 ASVG. Eine textliche Abweichung der Fassung von der des ASVG war jedoch deshalb vorzunehmen, weil die Pensionsversicherung der Bauern (ebenso wie die der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen) abweichend vom Pensionsversicherungsrecht der Unselbständigen die Einrichtung der Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer) kennt, die den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben. Da eine Betriebsfortführung und die damit verbundene Hinzurechnung von Versicherungszeiten den Anspruch auf Witwen-(Witwer)pension ausschließt, war in der Fassung des § 127 Abs. 1 im vorliegenden Entwurf auf diese Besonderheit, wie sie schon im geltenden Recht verankert ist, Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z 17 (§ 151 Abs. 1 und 2):

Im Bereich der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge ist nach der geltenden Rechtslage die Gewährung der in Betracht kommenden Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auch für Angehörige des Versicherten zulässig (siehe die §§ 301 Abs. 2 und 307 d Abs. 4 ASVG, die §§ 150 Abs. 2 und 161 Abs. 4 BSVG und die §§ 158 Abs. 2 und 169 Abs. 4 GSVG). Während das ASVG bei der Erfassung des Personenkreises der Angehörigen auf die Regelung des § 123 ASVG Bezug nimmt, wird in der Sozialversicherung der Selbständigen in Ermange-

lung einer geeigneten Hinweismöglichkeit in einer besonderen Regelung der Personenkreis der Angehörigen umschrieben. Diese im § 151 BSVG enthaltene Regelung erfaßt derzeit als Angehörige unter anderem die Ehegattin und den erwerbsunfähigen Ehegatten sowie darüber hinaus bei gemeinsamer Haushaltsführung nur weibliche Personen. Eine gebotene Gleichstellung von Mann und Frau verlangt, diese

Bestimmung entsprechend zu ändern. Bei Vornahme dieser Änderung folgt der gegenständliche Entwurf der Neufassung des § 123 Abs. 2 Z 1 und des § 123 Abs. 7 ASVG, wie sie im Entwurf einer 36. Novelle zum ASVG enthalten ist, nimmt aber auch auf die Regelung des § 78 Abs. 2 Z 1 BSVG Bedacht, wie sie im gegenständlichen Entwurf unter Art. I Z 6 lit. a vorgeschlagen wurde.

Finanzielle Erläuterungen

Zusätzlich zu den bereits im Entwurf einer 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthaltenen finanziellen Erläuterungen sind für den Bereich der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz noch die folgenden Ausführungen notwendig:

In der Pensionsversicherung können bis zum Jahre 1990 voraussichtlich die folgenden Stände an Witwerpensionen erwartet werden:

Durchschnittlicher Stand an Witwerpensionen

Im Jahre	1981 *)	
1982	700	
1983	1 300	
1984	1 825	
1985	2 325	
1986	2 750	
1987	3 150	
1988	3 500	
1989	3 800	
1990	4 075	

*) ab 1. 6. 1981

Unter Berücksichtigung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen mit Erwerbstätigkeit (§§ 56 und 57 BSVG) wird nach der vorgesehenen Etappenregelung die durchschnittliche Witwerpension im Jahre 1981 voraussichtlich 380 S monatlich betragen und bis 1990 auf etwa 1 020 S monatlich steigen.

Von der im Entwurf enthaltenen Reduktion der Abfertigung einer Witwen(Witwer)pension bei Wiederverhehlung werden voraussichtlich jährlich etwa 25 Fälle betroffen sein. Die Nichtgewährung des Grundbetragszuschlages bei Versicherungsfällen nach Vollendung des 50. Lebensjahres wird voraussichtlich jährlich etwa 90 Alterspensionen und 1 310 Erwerbsunfähigkeitspensionen – zusammen somit 1 400 Pensionen – erfassen. Dies sind etwa 19% des jährlichen Neuzuganges.

Die wichtigsten finanziellen Auswirkungen in der Pensionsversicherung sind in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt.

Finanzielle Auswirkungen (Geldwertbasis 1981)

Jahr	Kosten der Witwerpension	Reduktion der Abfertigung	Wegfall des Grundbetragszuschlages
1981 *)	1 Mio. S	1 Mio. S	1 Mio. S
1982	4 Mio. S	1 Mio. S	8 Mio. S
1983	8 Mio. S	1 Mio. S	16 Mio. S
1984	11 Mio. S	1 Mio. S	24 Mio. S
1985	25 Mio. S	1 Mio. S	31 Mio. S
1986	29 Mio. S	1 Mio. S	39 Mio. S
1987	33 Mio. S	1 Mio. S	46 Mio. S
1988	37 Mio. S	1 Mio. S	53 Mio. S
1989	58 Mio. S	1 Mio. S	60 Mio. S
1990	62 Mio. S	1 Mio. S	66 Mio. S

*) ab 1. 6. 1981

In den angegebenen Beträgen sind nicht nur die Auswirkungen auf den Pensionsaufwand selbst, sondern auch auf die sogenannten Nebenkosten (insbesondere Krankenversicherung der Pensionisten) enthalten.

Die vorgesehene Novelle wird die finanzielle Gebarung der Pensionsversicherung wie folgt beeinflussen:

Auswirkungen auf die Gebarung der Pensionsversicherung (Geldwertbasis 1981)

Jahr	Minderbelastung (-) in den einzelnen Jahren	Minderbelastung (-) ab Inkrafttreten
1981 *)	- 1 Mio. S	- 1 Mio. S
1982	- 5 Mio. S	- 6 Mio. S
1983	- 9 Mio. S	- 15 Mio. S
1984	- 14 Mio. S	- 29 Mio. S
1985	- 7 Mio. S	- 36 Mio. S
1986	- 11 Mio. S	- 47 Mio. S
1987	- 14 Mio. S	- 61 Mio. S
1988	- 17 Mio. S	- 78 Mio. S
1989	- 3 Mio. S	- 81 Mio. S
1990	- 5 Mio. S	- 86 Mio. S

*) ab 1. 6. 1981

Infolge des höheren relativen Anteiles an Pensionen mit kleineren Versicherungszeiten zeitigt der Wegfall des Grundbetragszuschlages gegenüber den beiden anderen Pensionssystemen (ASVG und GSVG) in den ersten Jahren der Wirksamkeit eine etwas stärkere finanzielle Auswirkung. Es kann deshalb erwartet werden, daß auch noch für einen gewissen Zeitraum nach dem Jahre 1990 die vorgesehene Einführung der Witwerpension kostenneutral sein wird.

Die Einführung der Witwerpension wird zwangsläufig auch Auswirkungen beim Aufwand an Ausgleichszulagen haben. Dieser Mehraufwand kann jedoch im vorhinein nicht abgeschätzt werden, weil nicht absehbar ist, welche Einheitswerte die versicherten Ehegattinnen haben werden. Andererseits wird man aber annehmen können, daß nach der derzeitigen Konstruktion über die Versicherungspflicht von Betriebsführern landwirtschaftlicher Betriebe der Witwer entweder selbst erwerbstätig oder Bezieher einer Eigenpension ist. Aus beiden Gründen sollte sich der zu erwartende Mehraufwand in relativ engen Grenzen halten.

In der Unfallversicherung ist nach den derzeitigen Gegebenheiten bis zum Jahre 1990 mit einem Stand von etwas mehr als 100 Witwer zu rechnen. Auf Geldwertbasis 1981 kann aus heutiger Sicht für das Jahr 1990 der hierfür notwendige Aufwand mit einer Größenordnung von etwa 2,5 Millionen Schilling geschätzt werden. Dieser Betrag entspricht etwa 0,3% der Ausgabensumme im Jahre 1981.

In der Unfallversicherung ist nach den derzeitigen Gegebenheiten bis zum Jahre 1990 mit einem Stand von etwas mehr als 100 Witwer zu rechnen. Auf Geldwertbasis 1981 kann aus heutiger Sicht für das Jahr 1990 der hierfür notwendige Aufwand mit einer Größenordnung von etwa 2,5 Millionen Schilling geschätzt werden. Dieser Betrag entspricht etwa 0,3% der Ausgabensumme im Jahre 1981.

Textgegenüberstellung

BSVG

Geltende Fassung:

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2a. Führen Ehegatten ein und denselben Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist nur die Ehegattin in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der Ehegatte,

1. und 2. unverändert.

3. Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder

4. unverändert.

5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z.1 bzw. an den Anspruch auf Krankengeld nach Z.3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z.4 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, oder

6. unverändert.

Treffen diese Voraussetzungen für den Ehegatten nicht zu oder treffen diese Voraussetzungen für beide Ehegatten zu, ist nur der Ehegatte in der Pensionsversicherung des § 2 pflichtversichert.

Vorgeschlagene Fassung:

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2 a. (1) Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist in der Pensionsversicherung nur ein Ehegatte im Sinne des § 2 pflichtversichert, wenn der andere Ehegatte

1. und 2. unverändert.

3. Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder

4. unverändert.

5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z.1 bzw. an den Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach Z.3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z.4 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, oder

6. unverändert.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 für keinen der beiden Ehegatten oder treffen sie für beide Ehegatten zu, so ist nur ein Ehegatte in der Pensionsversicherung nach § 2 pflichtversichert, und zwar derjenige, der innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der gemeinsamen Betriebsführung bzw. nach Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1 dem Versicherungsträger bekanntgegeben wird. Wird eine solche Erklärung nicht fristgerecht abgegeben oder wird sie innerhalb dieser Frist für beide Ehegatten abgegeben, so gilt als Pflichtversicherter,

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

1. wenn nur ein Ehegatte vor Eintritt eines Tatbestandes nach Abs. 1 in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert war, dieser Ehegatte,
2. in allen übrigen Fällen der ältere Ehegatte.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2 b. Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr und ist keiner der beiden Ehegatten aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert, so ist nur ein Ehegatte in der Krankenversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert; hierbei gelten die Vorschriften des § 2 a Abs. 2 entsprechend. Der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften steht ein Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach solchen Vorschriften sowie die Gewährung der Anstaltspflege auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers gleich.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. die Ehegattin einer als Sohn oder Schwiegersohn gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 pflichtversicherten Person auf Grund ihrer Beschäftigung im elterlichen oder schwiegerelterlichen Betrieb.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

- 1.a) die Ehegattin,
- b) die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern diese mit dem Ehegatten bzw. mit einem der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 unterliegenden Elternteil ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen;

2. und 3. unverändert.
4. die Ehegattin (der erwerbsunfähige Ehegatte) einer Person, die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, ausgenommen die Bestimmungen des § 68 Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und des § 47 Heeresversorgungsgesetz, in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld hat, auch wenn dieser

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.
3. der Ehegatte einer als Sohn (Tochter) gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 pflichtversicherten Person aufgrund seiner Beschäftigung im schwiegerelterlichen Betrieb.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern diese mit einem der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 unterliegenden Elternteil ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen.

2. und 3. unverändert.
4. der nicht erwerbstätige Ehegatte einer Person, die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, ausgenommen die Bestimmungen des § 68 Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und des § 47 Heeresversorgungsgesetz, in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld hat, auch wenn dieser

Geltende Fassung:

Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht.

(3) und (4) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 2 und 3) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 4542 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension- und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7811 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 4542 S und 7811 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Das Ruhen des Grundbetrages entfällt bei Pensionen aus eigener Pensionsversicherung, sobald

a) und b) unverändert.

Gebührt neben einer Pension aus eigener Pensionsversicherung, deren Grundbetrag wegen Zutreffens der Voraussetzungen gemäß lit. a und b nicht ruht, auch eine Witwenpension, so erstreckt sich der Entfall des Ruhens auch auf den Grundbetrag der Witwenpension.

(2) bis (6) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 68. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf Verlangen des Versicherungsträgers haben die Anspruchsberechtigten Lebens- oder Witwenschaftsbestätigungen beizubringen. Solange diese Bestätigungen nicht beigebracht sind, können Pensionen zurückgehalten werden.

(5) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. die Ehegattin sowie der Ehegatte, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes seiner Ehegattin bestreitet,

2. bis 6. unverändert.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außer-

Vorgeschlagene Fassung:

Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht.

(3) und (4) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 56. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 2 und 3) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 4542 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7811 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 4542 S und 7811 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Das Ruhen des Grundbetrages entfällt bei Pensionen aus eigener Pensionsversicherung, sobald

a) und b) unverändert.

Gebührt neben einer Pension aus eigener Pensionsversicherung, deren Grundbetrag wegen Zutreffens der Voraussetzungen gemäß lit. a und b nicht ruht, auch eine Witwen(Witwer)pension, so erstreckt sich der Entfall des Ruhens auch auf den Grundbetrag der Witwen(Witwer)pension.

(2) bis (6) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 68. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf Verlangen des Versicherungsträgers haben die Anspruchsberechtigten Lebens- oder Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen beizubringen. Solange diese Bestätigungen nicht beigebracht sind, können Pensionen zurückgehalten werden.

(5) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 78. (1) unverändert.

(2) Als Angehörige gelten:

1. der Ehegatte, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes seines Ehegatten bzw. des auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten Betriebes bestreitet,

2. bis 6. unverändert.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außer-

12

673 der Beilagen

Geltende Fassung:

halb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Als Angehöriger gilt auch der Ehegatte eines gemäß § 4 Z. 1 Pflichtversicherten, wenn und solange in seiner Person die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen.

(7) unverändert.

Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben

§ 125. Bei Witwen (Witvern), die den land(forst-)wirtschaftlichen Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortgeführt haben, sind für einen Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit die Versicherungszeiten im Sinne des § 105, die von diesem (dieser) während des Bestandes der Ehe erworben worden sind, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe (der Witwer) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Das Erfordernis der dreijährigen Fortführung entfällt, wenn die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten gemäß § 2a nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert war. Wird die Witwen(Witwer)pension in Anspruch genommen, so ist eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

Hinterbliebenenpensionen

§ 126. Als Hinterbliebenenpensionen werden Witwenpensionen, Witwerpensionen und Waisenpensionen gewährt, wenn die Wartezeit (§ 111) und die besonderen Voraussetzungen gemäß den §§ 127 bis 129 erfüllt sind. Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn der (die) Versicherte bis zum Tod Anspruch auf eine Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz hatte.

Witwenpension

§ 127. (1) Anspruch auf Witwenpension hat die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehegatten. Die Witwe eines gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 Versicherten hat diesen Anspruch aber nur dann, wenn sie den land(forst-)wirtschaftlichen Betrieb des Verstorbenen nicht fortführt. Anspruch auf Witwenpension hat auch die Witwe, die nach dem Tode des versicherten Ehegatten dessen Betrieb fortgeführt hat, wenn sie die Fortführung aufgegeben hat; hat sie den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt, gebührt die

Vorgeschlagene Fassung:

halb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Als Angehöriger gilt auch der nicht erwerbstätige Ehegatte eines gemäß § 4 Z. 1 Pflichtversicherten, wenn und solange in seiner Person die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen.

(7) unverändert.

Hinzurechnung von Versicherungszeiten für Witwen (Witwer), die den Betrieb des versicherten Ehegatten nach dessen Tod fortgeführt haben

§ 125. Bei Witwen (Witvern), die den land(forst-)wirtschaftlichen Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortgeführt haben, sind für einen Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit die Versicherungszeiten im Sinne des § 105, die von diesem (dieser) während des Bestandes der Ehe erworben worden sind, den aus der eigenen Pensionsversicherung der Witwe (des Witwers) erworbenen Versicherungszeiten hinzuzurechnen, wenn die Witwe (der Witwer) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt hat. Das Erfordernis der dreijährigen Fortführung entfällt, wenn die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten gemäß § 2a nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert war. Wird die Witwen(Witwer)pension in Anspruch genommen, so ist eine Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

Hinterbliebenenpensionen

§ 126. Als Hinterbliebenenpensionen werden Witwenpensionen, Witwerpensionen und Waisenpensionen gewährt, wenn die Wartezeit (§ 111) und die besonderen Voraussetzungen gemäß den §§ 127 und 129 erfüllt sind. Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn der (die) Versicherte bis zum Tod Anspruch auf eine Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz hatte.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) Anspruch auf Witwen(Witwer)pension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten bzw. der Witwer nach dem Tod der versicherten Ehegattin. Die Witwe (Der Witwer) eines (einer) gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 Versicherten hat diesen Anspruch aber nur dann, wenn sie (er) den land(forst-)wirtschaftlichen Betrieb des (der) Verstorbenen nicht fortführt. Anspruch auf Witwen(Witwer)pension hat auch die Witwe (der Witwer), die (der) nach dem Tod des versicherten Ehegatten (der

Geltende Fassung:

Witwenpension nur, wenn im Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters nicht besteht. War die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten gemäß § 2a nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert und nimmt sie die Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension für Witwen gemäß § 125 in Anspruch, so steht ihr auf Grund der gemäß § 125 hinzugerechneten Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ein Anspruch auf Witwenpension nicht zu.

(2) Die Witwenpension gebührt nicht,

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z. 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) Abs. 2 gilt nicht,

1. wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde, oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder in diesem Zeitpunkt dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat;

2. wenn die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Witwenpensionsanspruch nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

(4) Witwenpension gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 2 im Zusammenhang mit Abs. 3 vorliegt, auch der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung

Vorgeschlagene Fassung:

versicherten Ehegattin) dessen (deren) Betrieb fortgeführt hat, wenn sie (er) die Fortführung aufgegeben hat; hat sie (er) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt, gebührt die Witwen(Witwer)pension nur, wenn im Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters nicht besteht. War die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten gemäß § 2 a nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert und nimmt sie (er) die Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension gemäß § 125 in Anspruch, so steht ihr (ihm) aufgrund der gemäß § 125 hinzugerechneten Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ein Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nicht zu.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) Abs. 2 gilt nicht,

1. wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder in diesem Zeitpunkt dem Haushalt der Witwe (des Witwers) ein Kind des (der) Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat;

2. wenn die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Witwen(Witwer)pensionsanspruch nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 im Zusammenhang mit Abs. 3 vorliegt, auch

Geltende Fassung:

(Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Witwerpension

§ 128. (1) Witwerpension gebührt dem Ehegatten nach dem Tode seiner versicherten Ehegattin, wenn diese seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er im Zeitpunkt ihres Todes dauernd erwerbsunfähig (§ 124) und bedürftig ist, solange die beiden letzten Voraussetzungen zutreffen.

(2) Witwerpension gebührt auch dem Mann, dessen Ehe mit der Versicherten geschieden worden ist, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) der Mann im Zeitpunkt der Einbringung der Klage der Frau auf Ehescheidung das 40. Lebensjahr vollendet hat oder seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist und
- d) der Mann im Zeitpunkt des Todes der Frau erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Frau zu diesem Zeitpunkt seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

Die Witwerpension gebührt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit.

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 130. (1) bis (3) unverändert.

(4) Zum Grundbetrag gebührt ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 v. H. dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Witwerpension

§ 128. Aufgehoben.

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 130. (1) bis (3) unverändert.

(4) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) unverändert.

Geltende Fassung:

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 v. H. der Pension, auf die er in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

b) und c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben der Zuschlag gemäß § 130 Abs. 5, ferner Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben. Die Witwen(Witwer)pension hat in allen Fällen mindestens 30 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage zu betragen. 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

(2) Die Witwenpension gemäß § 127 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der Anspruchsberechtigten nach dem Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwenrente, sowie die der hinterlassenen Witwe aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwenpension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,

b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und

c) die Frau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

aa) die Frau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder

bb) nach dem Tod des Mannes eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Mannes (Vaters)

Vorgeschlagene Fassung:

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

b) und c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben der Zuschlag gemäß § 130 Abs. 5, ferner Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,

b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und

c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder

bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht

Geltende Fassung:

ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit der Frau (Mutter) lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(4) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwenpension

§ 137. (1) Der Bezieherin einer Witwenpension (§ 127), die sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 70-fachen der Witwenpension, auf die sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat, einschließlich eines Hilflosenzuschusses und ausschließlich einer Ausgleichszulage, die in diesem Zeitpunkt gebührt haben.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenpension (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 46 sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von fünf Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwenpension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwenpension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(5) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 4 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens der Witwenpension bezogen,

Vorgeschlagene Fassung:

kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(4) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 137. (1) Der Bezieherin (Dem Bezieher) einer Witwen(Witwer)pension (§ 127), die (der) sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen der Witwen(Witwer)pension, auf die sie (er) im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat, einschließlich eines Hilflosenzuschusses und ausschließlich einer Ausgleichszulage, die in diesem Zeitpunkt gebührt haben.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwen(Witwer)pension (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der in Abs. 1 bezeichneten Person aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 46 sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(5) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 4 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens der Witwen(Witwer)pension

Geltende Fassung:

wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam, in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsgrundes folgt.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 139. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 136 Abs. 1 und 138) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 vH ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; die Zuschläge gemäß § 130 Abs. 5 und § 136 Abs. 4 sowie allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen, und zwar bei der Witwen(Witwer)pension sowohl der als Grundbetrag als auch der als Steigerungsbetrag geltende Betrag verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwenpensionen gemäß § 127 Abs. 4 und § 136 Abs. 3 (eine Witwerpension gemäß § 128 Abs. 2) nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwenpension gemäß § 127 Abs. 1 (Witwerpension gemäß § 128 Abs. 1) nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrag geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.

Richtsätze

§ 141. (1) bis (3) unverändert.

(4) Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt die Ausgleichszulage nur zur Pension des Mannes.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz); dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Richtsätze gemäß Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist der Richtsatz für die Pensionsberechtigte auf eine Witwenpension gemäß § 127 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe nicht übersteigen.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) Bei Anwendung des § 140 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

Vorgeschlagene Fassung:

bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam, in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsgrundes folgt.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 139. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 136 Abs. 1 und 138) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; die Zuschläge gemäß § 130 Abs. 5 und § 136 Abs. 4 sowie allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen, und zwar bei der Witwen(Witwer)pension sowohl der als Grundbetrag als auch der als Steigerungsbetrag geltende Betrag verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 127 Abs. 4 und § 136 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrag geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.

Richtsätze

§ 141. (1) bis (3) unverändert.

(4) Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz); dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Richtsätze gemäß Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) Bei Anwendung des § 140 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

Geltende Fassung:

- a) den Ehegatten, sofern er mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) den geschiedenen Ehegatten,
- c) unverändert.

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 v. H. und in den Fällen der lit. b und c 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 141 Abs.1 lit.b unterschreitet.

(2) bis (4) unverändert.

Angehörige

§ 151. (1) Als Angehörige gelten

1. die Ehegattin (der erwerbsunfähige Ehegatte),

2. unverändert.

(2) Als Angehörige gilt auch die Mutter, Wahl-, Stief- und Pflegemutter, die Tochter, Wahl-, Stief- und Pflögetochter, die Enkelin oder die Schwester des Versicherten, die seit mindestens 10 Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, bei männlichen Versicherten jedoch nur, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin nicht vorhanden ist. Angehörige aus diesen Gründen kann nur eine einzige Person sein.

Vorgeschlagene Fassung:

- a) den Ehegatten (die Ehegattin), sofern er (sie) mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) den geschiedenen Ehegatten (die geschiedene Ehegattin),
- c) unverändert.

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 v. H. und in den Fällen der lit. b und c 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 141 Abs.1 lit.b unterschreitet.

(2) bis (4) unverändert.

Angehörige

§ 151. (1) Als Angehörige gelten

1. der Ehegatte, sofern er seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes seines Ehegatten bzw. des auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten Betriebes bestreitet,

2. unverändert.

(2) Als Angehöriger gilt jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des (der) Versicherten, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.